

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. December 1870.

1. Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Mit der von der Bürgerschaft zu §. 1 sub 3 des Gesetzentwurfs über die Staatsangehörigkeit und das Gemeindebürgerrecht vorgeschlagenen Wortänderung ist der Senat einverstanden. Er hat daher die Publication dieses Gesetzes, sowie der Gesetze wegen des Unterstützungswohnortes und wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verfügt.

2. Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Ebenso genehmigt der Senat die vorgelegten Gesetzentwürfe, Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund und die bürgerliche Gültigkeit im bremischen Staatsgebiete geschlossener Ehen betreffend, und wird die Publication auch dieser Gesetzentwürfe veranlassen. Mit der Revision der strafgesetzbuchlichen Bestimmungen unserer Steuer Gesetze, sowie mit der Entwerfung eines Disciplinargesetzes giebt er anheim die berichtende Deputation zu beauftragen, indem er wegen des den strafbaren Bankerutt betreffenden Gesetzentwurfs der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

3. Abänderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 24. Februar 1854.

Der von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Fassung des §. 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes ertheilt der Senat seine Zustimmung und wird denselben in dieser Fassung, sowie den Wegfall der Bestimmung des §. 2 sub g. publiciren.

1870. December 30.

Senats an die Bürgerschaft

1. December 1870.

das Gemeindebürgerrecht betreffend.

ist zu §. 1 sub 3 des Gesetzes über die Gemeindebürgerrecht vorgeschlagenen Veränderung in der Publication dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes und wegen des Verlaufs bei Streikung.

und der Strafproceßordnung nach Maßgebungen des Strafgesetzbuchs.

ist die vorgeschlagene Gesetzentwurf, Abweichung von den Norddeutschen Bund und die bürgerliche Ehe betreffend, und wird die Revision der Strafgesetze, sowie mit der Entwurf eines Disziplinar-Gesetzes zu beauftragen, indem er wegen den Gesetzentwurf der Erklärung der Bürger-

gericht betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1854.

vorgeschlagenen Fassung des §. 1 des die Bürger-Senat seine Zustimmung und wird dieselbe der Bestimmung des §. 2 sub 2. publiciren.

